

Dem Heinrich Daniel Schmid, k. k. landesbefugten Maschinenfabrikanten, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 144, auf die Erfindung einer neuen Rübenschneidmaschine, auf fünf Jahre, Z. 2492-474.

Dem Franz Ohmeyer und Anton Brangl, wohnhaft in Graz Nr. 189-1, auf die Erfindung von Zerkleinerungs-Maschinen, welche vorzüglich zur Erzeugung von Rindenlohe, Kukuruz-, Schrott- und Semmelbrosen dienen, auf fünf Jahre, Z. 2519-479.

170.

Kaiserliches Patent vom 17. März 1849,

giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, bestehend aus Kärnten und Krain, Görz und Gradiska, Istrien und Triest mit seinem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien Galizien und Lodomerien mit Auschwiz und Zator, Krakau, Bukowina und Dalmatien,

womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen &c. &c.

Finden in Berücksichtigung des Bedürfnisses, die in dem §. 33 der von Uns Unseren Völkern am 4. I. M. verliehenen Verfassung*) den Gemeinden gewährleisteten Grundrechte zur Erfüllung zu bringen und durch das Gesetz zu regeln, über Antrag Unseres Ministerrathes ein provisorisches Gemeindegesetz für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwiz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien, am heutigen Tage zu erlassen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien den 17. März im Jahre Eintausend Achtundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph 

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Beilage zu Nr. 170.

Provisorisches Gemeindegesetz.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.

II.

Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist:

- a) der natürliche,
- b) ein übertragener.

*) Siehe dieselbe oben unter 150.

III.

Der natürliche umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

IV.

Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausdrückt.

V.

In Bezug auf den natürlichen Wirkungskreis ist der Gemeindevorsteher das vollziehende Organ.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde.

I. Abschnitt.

Constituierung.

§. 1.

a) Begriff.

Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastral-Gemeinde, in soferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden.

§. 2.

Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Ortsgemeinde zu bilden.

§. 3.

Einzelnen Steuer- oder Katastral-Gemeinden steht das Recht zu, sich mit anderen zu Einer Ortsgemeinde zu vereinigen.

§. 4.

Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider deren Willen nicht zusammengezogen werden.

§. 5.

Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich in Fractionen zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.

§. 6.

Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetze eigene Verfassungen. Auch anderen bedeutenden Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

§. 7.

In der Ortsgemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder

- a) Gemeindebürger, oder
- b) Gemeinde-Angehörige.

b) Gemeindeglieder und Fremde.

§. 8.

Gemeindebürger sind jene, welche

- a) dormalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder
- b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.

aa) Gemeindeglieder.

§. 9.

Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist.

§. 10.

Gemeinde-Angehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§. 11.

Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.

§. 12.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder:

- a) durch förmlichen Gemeindebeschluss, oder
- b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich
- c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

§. 13.

Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.

§. 14.

Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jene der Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 15.

Der Tod eines oder beider Elternteile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 16.

Gemeinde-Angehöriger kann man nur in Einer Gemeinde seyn.

§. 17.

bb) Fremde.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche ohne Gemeindeglieder zu seyn, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18.

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19.

Waisen der im §. 19 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

§. 20.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§. 21.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

c) deren Rechte und Pflichten.

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, und

2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen

§. 22.

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdies das Recht:

1. des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde;

2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und

4. auf Theilnahme an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses innerhalb der im §. 28, ad 2 bestimmten Gränzen.

§. 23.

Die Gemeindebürger haben:

a) das active und passive Wahlrecht,

b) die im vorhergehenden Paragraphen sub 1 und 2 angeführten Rechte,

c) in soferne sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24.

Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindebürger, sowie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten.

§. 25.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder

in dieser Beziehung durch einen Gemeindecchluß gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 26.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

§. 27.

Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuß. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

d) Gemeinde-
Repräsentanz
und deren
Wahl.

§. 28.

Wahlberechtigt sind:

1. Die Gemeindeglieder, und
2. unter den Gemeinde-Angehörigen: die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer.

Wahlberech-
tigung (actives
Wahlrecht).

§. 29.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 30.

Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihre Vertreter, die Ehegattin durch ihren Ehemann, und Wittwen von ihrem Ehemanne geschiedene und unverehelichte Frauenspersonen durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 31.

Außerdem ist die Ausübung des activen Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig:

- a) wenn das Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und
- b) wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar in einer anderen Gemeinde ansässig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesitzes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt, und denselben zur Ausübung seines activen Wahlrechtes ermächtigt hat.

§. 32.

Der Bevollmächtigte darf jedoch nur Einen Machtgeber vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmacht vorweisen.

§. 33.

Von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität zu ungetheilter Hand und von den Theilnehmern an einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung hat nur der an die Steuer Angeschriebene, für eine Actien-Gesellschaft der Bevollmächtigte eine Stimme.

§. 34.

Wählbar ist im Allgemeinen jedes Gemeindeglied.

§. 35.

Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

1. Die im §. 30 bezeichneten Personen,

Wählbarkeit
(passives
Wahlrecht).

2. Militärpersonen in der activen Dienstleistung,
3. die Gemeindebeamten und Diener,
4. Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- oder Wochenlohne leben, und
5. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Ausgeschlossen aber :

1. Säumige Schuldner der Gemeinde,
2. jene Personen, welche über die aufgehobte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind,
3. Personen, über deren Vermögen Concurß eröffnet ist, dann jene, welche nach gepflogener Concurß-Behandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, und
4. Jene, welche einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind.

§. 36.

Wahlverfahren.

Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinde-Ausschuß derart gewählt, daß sich dieselben nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei oder drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wählt.

§. 37.

Zum Behufe der Bildung der Wahlkörper werden alle Gemeindebürger nach der Höhe der auf jeden entfallenden gesammten Jahresschuldigkeit in Listen eingereiht, und nach diesen Listen wird die Gesammtsumme der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer in eben so viele gleiche Theile getheilt, als Wahlkörper zu bilden sind.

§. 38.

Der Gemeindevorstand hat sofort unter der Leitung der Bezirksbehörde auf Grundlage dieser Listen nach der Zahl der einzelnen Steuerpflichtigen und der Höhe der auf jeden entfallenden Jahresschuldigkeit die Quote zu bestimmen, nach welcher dieselben in den einen oder anderen Wahlkörper einzureihen sind.

§. 39.

Die Ehrenbürger (§. 8, ad b) und die wahlberechtigten Angehörigen (§. 28, ad 2) sind in den Wahlkörper der Höchstbesteuerten einzureihen.

§. 40.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, wird dieser Wahlkörper aus den am höchsten Besteuerten des nächsten Wahlkörpers wenigstens bis auf diese Zahl ergänzt.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme (§. 37) abgezogen, und der Rest unter die anderen Classen zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 41.

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörper abge sonderte Listen zu verfassen, und mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen. Die Auflage der Wahl listen ist durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde unter Festsetzung einer Präclusivfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwen-

dungen binnen längstens 6 Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Bezirksbehörde offen, welche binnen längstens 3 Tagen bei derselben angebracht werden muß.

Dierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wahllisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 42.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert, und jeder wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers.

§. 43.

Wird von mehreren Wahlkörpern eine und dieselbe Person als Ausschuß oder Ersazmann gewählt, so muß sich dieselbe sogleich erklären, von welchem Körper sie das Mandat annehme.

§. 44.

In Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von Hundert nicht übersteigt, besteht der Gemeindeausschuß aus nicht weniger als acht oder neun Mitgliedern. Ordentliche Ausschuß-Mitglieder.

In den Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von Hundert übersteigt, werden für das erste Hundert zehn Männer, dann für je zwanzig weitere Wahlberechtigte Ein Mann, bei Gemeinden, die mehr als tausend Wahlberechtigte besitzen, für die, die Zahl von Tausend übersteigende Anzahl für je hundert Ein Mann in den Gemeinde-Ausschuß gewählt.

Zu dieser Zahl ist die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§. 58) zuzuschlagen.

§. 45.

Die Zahl der zu wählenden Ausschußmänner muß durch die Zahl der Wahlkörper theilbar sein.

In jenen Fällen, wo nach dem hier angedeuteten Maßstabe eine Zahl Ausschußmänner hervorgeht, die durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar ist, muß die Gesamtzahl der Ausschußmänner auf die nächste, durch die Zahl der Wahlkörper theilbare Zahl erhöht werden.

§. 46.

Die Anzahl der zu wählenden Ersazmänner wird auf die Hälfte der Anzahl der Ausschußmänner festgesetzt. Ersazmänner.

Ist die Zahl der Ersazmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so wird wie im vorhergehenden Paragraphen vorgegangen.

§. 47.

Benigstens vierzehn Tage vor der Wahlversammlung ist vom Gemeindevorstande auf gefeszmäßige Weise kundzumachen, an welchem Tage und Orte, und zu welcher Stunde dieselbe stattfinden hat. Ausschreibung der Wahl.

§. 48.

Die Leitung der Wahl obliegt dem Gemeindevorstande, der hiezu zwei oder mehrere Gemeindeglieder als Vertrauensmänner beizuziehen hat. Leitung der Wahl.

§. 49.

Am Wahltag wird von der aus dem Gemeindevorstande und den Vertrauensmännern bestehenden Wahlkommission die Anzahl der in den einzelnen Wahlkörpern erschienenen Gemeindeglieder mit den angefertigten Verzeichnissen verglichen, die zur Wahl nicht berechtigten Wahlact.

Gemeindeglieder ausgeschlossen, die zur Wahl erschienenen Berechtigten in ein Verzeichniß eingetragen, und sodann zur Wahl selbst geschritten.

§. 50.

Die Wähler geben ihre Stimmen vor der versammelten Wahlcommission ab.

§. 51.

Jeder Wahlberechtigte benennt so viel wahlfähige Personen, als Gemeinde-Ausschuß- und Ersazmänner aus dem Wahlkörper, in welchem er eingereiht worden ist, gewählt werden sollen.

§. 52.

Die Abstimmung geschieht mündlich und öffentlich. Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotokoll aufgenommen.

§. 53.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

§. 54.

Als gewählter Gemeinde-Ausschuß oder Ersazmann ist derjenige anzusehen, welcher die relative Stimmenmehrheit für sich hat.

§. 55.

Die gewählten Ausschuß- und Ersazmänner werden von dem Vorsitzenden bei der Wahlcommission bekannt gemacht.

§. 56.

Treten Doppelwahlen ein, oder fällt die Wahl auf Jemanden, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§. 35), so muß statt dieser sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 57.

Das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotokoll ist mit den demselben beizuschließenden Belegen der ordnungsmäßig erfolgten Wahl aufzubewahren.

§. 58.

Wahl des Vorstandes.

Nach vollendeter Wahl des Ausschusses hat derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Gemeindevorstand zu wählen, der aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäthen zu bestehen hat.

§. 59.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen unter einander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert seyn.

§. 60.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes während der Wahlperiode erlediget, so muß der Ausschuß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl schreiten.

§. 61.

Nach rechtmäßig erfolgter Wahl des Vorstandes hat derselbe im versammelten Ausschusse den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des ältesten Ausschußmitgliedes abzulegen; die Eidesurkunde ist der Bezirksbehörde vorzulegen.

§. 62.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§. 63.

Das Amt eines Ausschuss- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

§. 64.

In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes oder zu einem anderen unentgeltlichen Gemeindedienste anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

- a) Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen,
- b) Seelsorger und Staatsbeamte;
- c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- d) Personen, welche in der letztverfloffenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes begleitet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode, und
- e) Personen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuss oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode.

§. 65.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße bis 100 fl. Conventions-Münze, und ist für die nächste Wahlperiode weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 66.

Der Ausschuss und der Vorstand werden auf drei Jahre gewählt. Vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Vorstande eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 67.

Zur Beforgung der dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte wird demselben das nöthige Personale beigegeben. (§§. 81, 118.)

§. 68.

Als beschlußfähige Gemeindeversammlung können sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des §. 79 vereinigen. Auch in diesem Falle versammeln sie sich abgesondert nach Wahlkörpern.

§. 69.

Die näheren Bestimmungen zu diesem Gemeindegesetze, insbesondere über die Art der Einbeziehung größerer zusammenhängender Grundkomplexe in den Gemeindeverband, und über die Colonisirung und Bildung selbständiger Gemeinden aus solchen Colonien; ferner in Betreff der Aufnahme der Fremden in den Gemeindeverband, der Festsetzung der Einkaufstaxen und des Steuerbetrages, welcher das Gemeinde-Bürgerrecht begründet (§. 8), werden durch Gesetze festgestellt werden.

§. 70.

Den einzelnen Gemeinden bleibt es vorbehalten, die in Bezug auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse nothwendig erscheinenden Abänderungen an jenen allgemeinen Landesgesetzen beim Landtage zu beantragen.

Solche Abänderungen können ebenfalls nur durch Landesgesetze in Wirksamkeit treten.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

I. Capitel.

Von dem natürlichen Wirkungskreise.

§. 71.

1. Verwaltend:
a) Beschließend.

Der Gemeinde-Ausschuß hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 72.

aa) Gemeinde-
Vermögen und
Gemeindegut.

Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gemeindegerechtfame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 73.

Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

§. 74.

Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralische Person, und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben untersagt, und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage erteilt werden.

§. 75.

Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 76.

Der Ausschuß hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und in soferne sie nicht für bestimmte Gemeindegewerke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 77.

Der Gemeinde-Ausschuß hat alljährlich, auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, so wie der Gemeindegewerke für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

§. 78.

Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuß entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 79.

Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche bei den ersten 10 Percent, bei den anderen 15 Percent der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden.

Uebersteigt die Umlage 15 Percent der directen, und 20 Percent der indirecten Steuern, so kann dieselbe nur Kraft eines Gesetzes stattfinden.

Findet der Ausschuss auf eine 10 Percent bei directen, und 15 Percent bei indirecten, Steuern übersteigende Umlage anzutragen, so muß, ehe die Sache zur höheren Genehmigung vorgelegt wird, der Bürgermeister sämtliche Wahlberechtigte der Gemeinde zu einer Versammlung einberufen, bei welcher darüber abzustimmen ist, ob der Antrag auf eine solche Umlage höheren Ortes zu stellen sei oder nicht.

Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein nach Stimmenmehrheit aller Wähler in den verschiedenen Wahlkörpern zusammen.

§. 80.

Der Gemeinde-Ausschuss ist berechtigt, im Interesse der Gemeinde ein Darlehen gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeindecasse aufzunehmen, das die Hälfte des einjährigen Betrages der Gemeinde-Einkünfte nicht übersteigt. Zur Aufnahme höherer, jedoch den ganzen einjährigen Betrag der Gemeinde-Einkünfte nicht übersteigender Darlehen ist er an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden. Uebersteigt aber das Darlehen das jährliche Einkommen der Gemeinde, oder will der Gemeinde-Ausschuss eine Creditsoperation vornehmen, so kann die Bewilligung hiezu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

§. 81.

Der Ausschuss bestimmt die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, er ernennt die Verwaltungsorgane sämtlicher Gemeindeanstalten, in soferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Gemeindevorstande oder anderen im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

bb) Gemeindebeamte und Diener.

§. 82.

Der Gemeinde-Ausschuss ernennt entweder einen eigenen Gemeindecassier, oder bestimmt jenes Mitglied des Gemeinderathes, welches dessen Geschäfte zu führen hat, und betraut Einen aus seiner Mitte mit der Gegenperre.

§. 83.

In jeder Gemeinde muß der Ausschuss wenigstens Ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen, welches der Bürgermeister bei den vorkommenden Schreibgeschäften zu verwenden hat.

§. 84.

Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbeitrag aus der Gemeindecasse zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 85.

cc) Polizeianstalten.

Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 86.

Die Gemeinde hat im Falle einer in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des Eigenthumes den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht zu Stande gebracht wird, und die Gemeinde nicht nachweist, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern.

§. 87.

b) Ueberwachend:
aa) Unmittelbar
durch den Ausschuss.

Dem Ausschusse ist alljährlich von dem Gemeindevorstande so wie von den Verwaltungen der Gemeinde-Anstalten über die Material- und Geldgebarungen Rechnung zu legen; der Ausschuss hat dieselben zu prüfen, und darüber die Enderledigung dem Vorstande und den Institutsverwaltungen hinaus zu geben.

§. 88.

bb) Durch Commissionen.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl, als der Rechnungen, Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß demselben zu berichten haben.

§. 89.

Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse durch von ihm zu ernennende Commissäre scontriren zu lassen.

§. 90.

Er hat das Recht, die gesammte Geschäftsführung des Gemeindevorstandes durch eine Commission untersuchen und die Verwaltungen der Gemeinde-Institute ebenfalls durch Commissionen überwachen zu lassen.

§. 91.

Er hat ferner das Recht, Gemeinde-Unternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 92.

Endlich kann er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 93.

Die Wahl der Mitglieder sämmtlicher Specialcommissionen ist dem Ausschusse in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner aus seinem Mittel zu berufen berechtigt ist.

§. 94.

c) Allgemeine Bestimmungen.
aa) Beschlußfähigkeit.

Damit der Ausschuss überhaupt einen gültigen Beschluss fassen kann, müssen mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt seyn.

§. 95.

Bei dem Austritte oder der nachgewiesenen Behinderung eines Ausschussmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, jenen Ersatzmann einzuberufen, der in der Classe, zu welcher das abgängige Mitglied gehört (§. 36), die mehreren Stimmen hat. Der Ersatzmann muß in der Versammlung (§. 102), zu der er berufen ist, bis zum Schlusse aussharren.

§. 96.

Jedes Ausschußmitglied hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der es ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 35).

§. 97.

Wenn die Gebarung des Vorstandes oder eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung nur, um die geforderten Auskünfte zu geben, beiwohnen.

§. 98.

Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat derselbe abzutreten.

§. 99.

Zu einem giltigen Beschlusse des Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

bb) Beschlus-
fassung.

§. 100.

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der älteste Gemeinderath führt den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

cc) Vorsitz.

§. 101.

Alle Ausschußsitzungen müssen öffentlich gehalten werden, und unter keinem Vorwande ist eine geheime Sitzung zulässig. Nur, wenn die Zuhörer sich herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit derselben zu beirren, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung das Sitzungslocal von den Zuhörern räumen zu lassen.

dd) Öffentlich-
keit.

§. 102.

Der Ausschuß versammelt sich zweimal des Jahres zu ordentlicher Versammlung, nämlich zur Prüfung der Rechnung des Vorjahres im Winter und zur Prüfung des Voranschlages des künftigen Jahres im Sommer.

ee) Ordentliche
Versammlungen.

§. 103.

In diesen zwei Versammlungen sind auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuß zu beschließen hat.

§. 104.

In wichtigen und dringenden Fällen kann der Ausschuß zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

ff) Außerordent-
liche Versamm-
lungen.

§. 105.

Diese Berufung kann nur vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dem ihn vertretenden Gemeinderathe ausgehen, und jede Sitzung, der eine solche vorläufige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der ordentlichen Ausschußmitglieder oder im Auftrage der Bezirksbehörde eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

gg) Protokoll.

§. 106.

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, Einem, vom Ausschusse zu benennenden, Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in

dem Gemeinde-Archive aufzubewahren, und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 107.

g) Vollziehend.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts-, als Verwaltungsangelegenheiten. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu.

§. 108.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses erforderlich ist, so muß überdieß die von dem Ausschusse ertheilte Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 109.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeindeauschusses in der von dem Ausschusse angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 110.

Nur wenn der Bürgermeister glaubt, daß der Beschluß des Ausschusses diesem Gemeindegesetze oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten, und unverzüglich den Gegenstand an die Bezirksbehörde zu leiten, welche im letzten Falle denselben der Kreisvertretung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 111.

In den beiden ersten Fällen des vorigen Paragraphes hat auch der Bezirkshauptmann die Pflicht, den Beschluß zu sistieren, wenn er zur Kenntniß desselben gelangt.

§. 112.

Dem Bürgermeister obliegt die Gebarung mit dem gesamten Gemeindevermögen, er hat sich jedoch genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

§. 113.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, muß der Bürgermeister sich hiezu die Bewilligung des Ausschusses erwirken.

§. 114.

In den Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 115.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 116.

Einen Monat nach Ablauf desselben ist vom Bürgermeister die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen.

§. 117.

Auf Grundlage der definitiv erledigten Rechnung hat der Bürgermeister den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und der nächsten ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§. 102) vorzulegen.

§. 118.

Alle Beamte und Diener der Gemeinde und alle anderen im Solde derselben stehenden Personen sind dem Bürgermeister untergeordnet.

Er ernennt die Gemeindebeamten und Diener und übt über sie die Disciplinargewalt.

§. 119.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gefinde-Polizei, dann die Aufsicht auf die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes.

§. 120.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen.

§. 121.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der ihm in den beiden vorhergehenden Paragraphen auferlegten Obliegenheiten so wie überhaupt zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anstalten rechtzeitig zu treffen und nach Vorschrift der §§. 113 und 114 für die Aufbringung der hiezu etwa nöthigen Geldmittel zu sorgen.

Er ist für jede Unterlassung, die ihm in dieser Beziehung zur Last fällt, verantwortlich.

§. 122.

Der Gemeindevorstand hat das Recht Uebertretungen der in Gemäßheit der §§. 119, 120 und 121 getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 Gulden Conv. Münze zu ahnden.

§. 123.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein.

§. 124.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umzuwandeln.

§. 125.

Ueber diese Geldbußen muß ein eigenes Protokoll geführt werden.

II. Capitel.

Von dem übertragenen Wirkungskreise.

§. 126.

Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

§. 127.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Behörden kund zu machen.

§. 128.

Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

§. 129.

Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte.

§. 130.

Derselbe hat die Militärbequartierungs- und Vorspannsangelegenheiten zu besorgen.

§. 131.

Er ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That betreten oder von den Behörden verfolgt werden, so wie Militärausreißer anzuhalten, und unverzüglich abzuliefern.

§. 132.

In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, hat der Bürgermeister unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten.

§. 133.

Ebenso hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt vom Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten.

§. 134.

Insbefondere hat der Bürgermeister die Fremdenpolizei in dem ihm speciell übertragenen Umfange zu handhaben. Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von bedenklichen ausweis- oder erwerblosen Fremden zu befreien, hat er sich an die Bezirksbehörde zu wenden.

§. 135.

Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindemitgliedern Heimatscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungszeugnisse auszufertigen.

§. 136.

Die Heimatscheine haben nur auf vier Jahre Gültigkeit.

§. 137.

Endlich obliegt ihm die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§. 138.

Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen, welche ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau und in der ihm durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 139.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an die Beschlüsse des Auslandes gebunden. In äußerst dringenden Fällen gelten jedoch die Bestimmungen des §. 114.

§. 140.

In allen zu dem Wirkungskreise des Bürgermeisters gehörenden Geschäften haben sich die Gemeinderäthe von demselben nach seinen Anordnungen und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden zu lassen.

§. 141.

In Verhinderung des Bürgermeisters hat der älteste Gemeinderath seine Stelle zu vertreten.

Zweites Hauptstück.**Von der Bezirksgemeinde.****I. Abschnitt.****Constituierung.****§. 142.**

Der Inbegriff sämmtlicher in einem Bezirke liegender Ortsgemeinden bildet die Bezirks- Begriff.
gemeinde, und die Bezirkseinteilung fällt mit der untersten politischen Einteilung zusammen.

§. 143.

Die Interessen des Bezirkes werden verwaltet durch den Bezirksausschuß unter der Leitung Bezirksausschuß.
eines Obmannes.

§. 144.

Zur Bildung des Bezirksausschusses werden die Ausschüsse sämmtlicher zu dem Bezirke Dessen Bildung.
gehörigen Ortsgemeinden in dem Hauptorte des Bezirkes vom Bezirkshauptmanne zusammen
berufen und wählen aus ihrer Mitte den Bezirksausschuß.

§. 145.

Der Bezirksausschuß hat aus nicht weniger als zwölf und aus nicht mehr als dreißig
Mitgliedern zu bestehen.

§. 146.

Der Bezirksausschuß wird auf drei Jahre gewählt, und sein Dienst ist unentgeltlich. Vor
Ablauf dieser Zeit hat der Bezirkshauptmann die neu constituirten Gemeindeausschüsse zur
Wahl des neuen Bezirksausschusses einzuberufen.

§. 147.

Die Wahl zum Bezirksausschußmitgliede ist in der Regel Jeder anzunehmen verpflichtet,
und es gelten hier nur die im §. 64 angeführten Ausnahmen. Auch gilt hier die Bestimmung
des §. 65.

§. 148.

Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann mit absoluter Stimmenmehr-
heit und eine entsprechende Anzahl von Schriftführern.

II. Abschnitt.**Von dem Wirkungskreise des Bezirksausschusses.****§. 149.**

Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung des Bezirksausschusses bilden alle Ange-
legenheiten, welche die Interessen des ganzen Bezirkes oder mehrerer zu demselben gehörender
Ortsgemeinden innerhalb ihres natürlichen Wirkungskreises betreffen.

§. 150.

1. Anordnend und
überwachend.

Der Bezirksauschuß hat die zu der Prüfung der Conscriptiionslisten und der Affentirungs-Commission beizuziehenden Vertrauensmänner aus den Bezirks-Inassen zu wählen.

§. 151.

Der Obmann des Bezirksauschusses theilt die Beschlüsse des letzteren der Bezirksbehörde zur Erlassung der entsprechenden Anordnungen an die Ortsgemeinden mit.

§. 152.

Gegen Anordnungen des Bezirksauschusses geht die Berufung im Wege der Bezirksbehörde an die Kreisvertretung; wird von dieser die angefochtene Anordnung bestätigt, findet keine weitere Berufung Statt.

§. 153.

2. Begutachtend.

Der Bezirksauschuß ist verpflichtet, die von der Bezirksbehörde verlangten Anträge und Gutachten nach reiflicher Berathung und erforderlichen Falles nach Einvernehmung der Ausschüsse der Ortsgemeinden zu erstatten.

§. 154.

Bestimmungen
über die Bezirks-
versammlungen.

Wenn der Obmann glaubt, daß ein Beschluß des Bezirksauschusses gegen dieses Gemeindegesetz, oder ein anderes Gesetz verstößt, so hat er die Pflicht, die Verhandlungen zu sistiren, und unverzüglich an den Bezirkshauptmann zu leiten; das nämliche Recht steht in gleicher Weise auch dem Bezirkshauptmanne zu, welcher in beiden Fällen die Verhandlung dem Kreispräsidenten vorzulegen hat.

§. 155.

Der Bezirkshauptmann beruft wenigstens zweimal im Jahre den Bezirksauschuß zu einer ordentlichen Versammlung, und zwar das erste Mal zu Anfang des Frühjahres, das zweite Mal mit Beginn des Herbstes. In wichtigen und dringenden Angelegenheiten, oder wenn wenigstens ein Drittheil der Mitglieder darum einschreitet, oder wenn es ihm von dem Kreispräsidenten aufgetragen wird, hat er den Bezirksauschuß zu außerordentlicher Versammlung einzuberufen.

§. 156.

Der Bezirkshauptmann hat den Sitzungen beizuwohnen, nimmt aber an der Abstimmung keinen Theil.

§. 157.

Zur Beschlußfähigkeit des Bezirksauschusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder und zu der Gültigkeit seiner Beschlüsse die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 158.

Die Sitzungen sind öffentlich, mit Ausnahme der im §. 101 bestimmten Fälle. Die Protokolle über die Verhandlungen sind von dem Obmanne und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Drittes Hauptstück.

Von der Kreisgemeinde.

I. Abschnitt.

Constituierung.

§. 159.

Der Inbegriff sämmtlicher im Kreisgebiete liegenden Bezirksgemeinden bildet die Kreis-^{Begriff.}gemeinde.

§. 160.

Die Interessen des Kreises werden verwaltet durch die Kreisvertretung unter der Leitung ^{Kreisvertretung.} eines Obmannes.

§. 161.

Die Kreisvertretung hat aus nicht weniger als 24, und aus nicht mehr als 60 Mitgliedern zu bestehen.

§. 162.

Die Kreisvertretung wird derart gebildet, daß der Ausschuß eines jeden im Kreisgebiete ^{Deren Bildung.} liegenden Bezirkes aus sich mindestens Einen Abgeordneten für dieselbe wählt.

§. 163.

Die Kreisabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt und ihr Dienst ist unentgeltlich. Die Regierung schreibt jedesmal die neue Wahl aus.

§. 164.

Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Kreisvertretung aufzulösen findet, muß sie innerhalb vier Wochen eine neue Wahl ausschreiben.

§. 165.

Die Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter und eine entsprechende Anzahl Schriftführer.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Kreisvertretung.

§. 166.

Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung der Kreisvertretung sind jene Angele-^{1. Anordnungen.}genheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke betreffen, oder ihr vermöge der Orts- und Bezirksgemeinde-Verfassung vorbehalten sind.

§. 167.

Die Kreisvertretung ist zweite Instanz in allen Berufungen gegen einen sich nicht auf den übertragenen Wirkungskreis beziehenden Beschluß der Ausschüsse der Orts- und Bezirksgemeinden.

§. 168.

Die Kreisvertretung hat das Recht, sich durch Aussendung von Commissionen zu überzeugen, daß das Stammvermögen der Ortsgemeinden des Kreises ungeschmälert und in gutem Stande erhalten werde.

§. 169.

Bei Sistirung von Beschlüssen der Ortsgemeinde durch den Bürgermeister wegen gefährdeten Gemeinde-Interesses (§. 110) hat die Kreisvertretung zu entscheiden.

§. 170.

Der Obmann der Kreisvertretung theilt die Beschlüsse der letzteren dem Kreispräsidenten zur Erlassung der entsprechenden Anordnungen an die Bezirks- oder Ortsgemeinde-Ausschüsse mit.

§. 171.

2. Anträge. Der Kreisvertretung steht zu im Interesse des Kreises Anträge an den Kreispräsidenten zu stellen.

§. 172.

3. Gutachten. Die Kreisvertretung hat dem Kreispräsidenten oder dem Statthalter auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

§. 173.

Bestimmungen
über die Kreis-
versammlungen.

Die Kreisvertretung versammelt sich jährlich zweimal zu einer ordentlichen Versammlung, deren regelmäßige Dauer vierzehn Tage nicht zu überschreiten hat; der Tag des Zusammentrittes wird vom Statthalter bestimmt.

§. 174.

Außerordentliche Versammlungen können nur über besondere Einberufung durch den Statthalter stattfinden.

§. 175.

Die Regierung wird bei den Versammlungen der Kreisvertretung durch den Kreispräsidenten, oder den von ihm bestellten Commissär vertreten.

§. 176.

Sinsichtlich der Deffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung gelten die in der Bezirksverfassung enthaltenen Bestimmungen (§§. 157 und 158).

§. 177.

Der Obmann der Kreisvertretung ist verpflichtet, in den Fällen des §. 154 deren Beschluß zu sistiren, und die Verhandlung unverzüglich an den Kreispräsidenten zu leiten, dem auch seinerseits das Sistirungsrecht zusteht, und der in beiden Fällen die Verhandlung mit seinen Bemerkungen dem Statthalter vorzulegen hat.

Schwarzenberg. Stadion. Kraus. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

171.**Kaiserliches Patent vom 17. März 1849,**

für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien,

womit die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes geregelt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen &c. &c.

Verordnen, um die Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem von Uns in dem Patente